



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Luzern, 3. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 555

Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Vernehmlassung

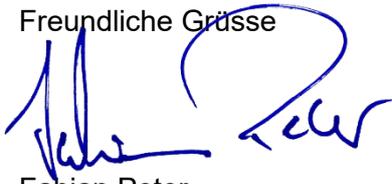
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone ein, zur Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF), der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF), der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) und der Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Änderungen grossmehrheitlich begrüßen. Wir verweisen ergänzend auf die detaillierte Rückmeldung im beiliegenden Formular. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die erheblichen Mehrkosten, welche unseres Erachtens die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers (also eines Gerätes, mit denen die auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity [IMSI] ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann) nach sich ziehen würden. Hier gilt es eine dem Einsatz solcher Geräte – etwa für kriminalpolizeiliche, durch die Gerichte zu bewilligende Massnahmen – gerecht werdende Gebührenregelung entsprechend unserem Änderungsantrag zu finden. Andernfalls wären damit erhebliche Nachteile für die Verbrechensbekämpfung oder auch für die Notsuche nach Vermissten verbunden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Formular Rückmeldungen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	03.05.2022
Amt/office/ufficio	Kanton Luzern
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dagmar Jans, 041 228 57 61, dagmar.jans@lu.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
4a		Die genaue Definition des Zeitraums einer rückwirkenden Überwachung ist praxisrelevant. Die vorgeschlagene detaillierte Regelung sorgt für Einheitlichkeit und Klarheit.
11		Die vorgeschlagene Regelung des Pikettdienstes inklusive der Bearbeitungsfristen kann als bedarfsgerecht bezeichnet werden.
20, 20a und 20b		Die Vorgaben zur Identitätsprüfung sind detailliert geregelt. Trotzdem kommt es in der Praxis relativ häufig zu sog. «Fake-Einlösungen». Die im erläuternden Bericht auf S. 17 und 18 erwähnte Plausibilitätsprüfung ist deshalb wichtig und sollte explizit erwähnt werden. Die gemäss Art. 20a Abs. 2 neu vorgesehene Ausnahme zur Identitätsprüfung und Erfassung der Angaben für Polizeibehörden sowie den NBD begrüessen wir. Sie dient dem Schutz der Identität der Teilnehmenden und damit verbunden den Zielen der Auftragserfüllung namentlich bei verdeckten Ermittlungen und dem persönlichen Schutz der Angehörigen von Polizei und NBD. Die Frist von 14 Tagen zur Übermittlung der Angaben durch die Wiederverkäuferin gemäss Art. 20a Abs. 4 ist deutlich zu lang bemessen. Die Übermittlung sollte innert 24 Stunden erfolgen.
27, Abs. 3 (neu)	Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Abs. 3 mit dem sinngemässen Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung ist notwendig, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche (IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX) ist der zusätzliche Abs. 3 im bestehenden Artikel 27 zu ergänzen.</p>
38a	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es den folgenden neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und 2a, c und f enthalten. Die Abs. 2a und f müssten in der Mehrzahl formuliert sein, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
48b, Abs. 1	<p>Formulierung in Abs. 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“ Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen sind darin begründet, dass dieser Auskunftstyp mit den bisherigen Auskunftstypen nicht vergleichbar ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage im IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz-Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Vorbemerkungen		Gemäss dem erläuternden Bericht soll nur mit einer eher geringen Zusatzbelastung der Budgets der Kantone gerechnet werden müssen, da die neuen Auskunftstypen voraussichtlich relativ selten genutzt werden würden. Die im Zusammenhang mit Überwachungsmassnahmen anfallenden Kosten sind heute schon erheblich. Die genauen Kostenfolgen, welche die Teilrevision mit sich bringt, sind schwer abschätzbar. Der Fokus muss darauf liegen, dass die Kosten tatsächlich nicht noch erheblich ansteigen werden.
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp:</p> <p>Auskunft</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a</p> <p>Fr. 75.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Der von uns geforderte neue Auskunftstyp muss auch in der GebV-ÜPF abgebildet werden.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.-- betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp:</p> <p>Echtzeitüberwachung</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung ist durch den neuen Überwachungstyp begründet.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50.-- und eine Entschädigung von Fr. 250.-- vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikel 48b VÜPF zu entnehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50.-- Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250.-- Entschädigung MWP = Fr. 300.-- Gesamtkosten.</p> <p>Zum Vergleich: Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden rund 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75.-- Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125.-- Entschädigungen MWP = Fr. 800'000.-- Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
10, Abs. 4 und 11. Abs. 2		Die Fristen scheinen angemessen.
14, Abs. 2, 3 und 4		Die kurzen, resp. verkürzten Fristen werden begrüsst.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
keine Bemerkungen		